



MARKT OBERTHULBA

Niederschrift über die öffentliche 4. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.02.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus, Kirchgasse 16, Oberthulba

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Götz, Mario

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bieber, Paul
Fröhlich, Johannes
Gärtner, Stefan
Kolb, Jürgen
Kunder, Klaus
Meindl, Michael
Mersdorf, Frank
Muth, Alexander
Neder, Kerstin
Reidelbach, Wolfgang
Römmelt, Michael
Schlereth, Alexander
Schottdorf, Margot
Schuhmann, Thomas
Spahn, Daniela
Väth, Heiko
Ziegler, Julian

Schriftführer/in

Wehner, Nicole

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bahn, Daniel
Fröhlich, Holger
Sell, Elmar

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Informationen und Bekanntgaben
- 2 Bauanträge
 - 2.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Garage, Frühlingstraße 30, Fl.Nr. 451 in Hassenbach **BW/021/2024**
 - 2.2 Bau einer Balkonverglasung, Bachstraße 8, Fl.Nr. 82 in Hetzlos **BW/022/2024**
 - 2.3 Errichtung eines Wohnhauses mit einer Garage, Obererthaler Straße 4, Fl.Nr. 44 in Thulba **BW/023/2024**
- 3 Bekanntgabe von Vergaben **BW/024/2024**
 - 3.1 Umbau und Nutzungsänderung Quellenstr. 14a, "Alte Fabrik", Gewerk Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (neue Ausschreibung) **BW/025/2024**
 - 3.2 Erneuerung der Brücke BW 13 über die Thulba an der Reither Mühle **BW/026/2024**
- 4 Sachstandsbericht und Beratung der weiteren Vorgehensweise zum Rechtsanspruch zur Ganztagschule ab 2026 **HV/009/2024**
- 5 Antrag auf Verwendung des Hetzloser Wappens für Instagram durch die FFW Hetzlos **HV/010/2024**
- 6 Genehmigung der Niederschrift

1. Bürgermeister Mario Götz eröffnet um 19:00 Uhr die 4. Sitzung des Marktgemeinderates im Jahr 2024. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen und Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Mario Götz gab die Termine der Bürgerversammlungen im Markt Oberthulba bekannt:

Dienstag, 12. März 2024:	Hetzlos, Feuerwehrhaus
Mittwoch, 13. März 2024:	Frankenbrunn, Alte Schule
Dienstag, 26. März 2024:	Hassenbach, Sportheim
Mittwoch, 27. März 2024:	Schlimpfhof, Feuerwehrhaus

Beginn ist jeweils um 19.30 Uhr

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Garage, Frühlingstraße 30, Fl.Nr. 451 in Hassenbach

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 451 in Hassenbach, Frühlingstraße 30 ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Garage geplant.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Nussäcker-Wegäcker“, WA.

Das Wohnhaus (Länge: 13,74 m; Breite: 10,59 m; Höhe: 5,50 m) soll ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° und dunkelgrauen Dachziegel erhalten. Die Garage (Länge: 9,06 m; Breite: 4,03 m; Höhe: 3,20 m) ist in das Wohnhaus integriert und erhält eine Dachterrasse. Es finden Geländeänderungen bis zu 2,05 m statt.

Im Bebauungsplan ist eine Dacheindeckung von rot bis rotbraunen Dachziegeln bzw. Betondachsteinen mit einer Dachneigung von 30 – 45° festgesetzt. Somit ist eine Befreiung hinsichtlich der Dachfarbe notwendig.

Das Wohnhaus wurde im Zuge der Bauantragstellung aufgrund der Garagen-Dachterrasse und der dabei einzuhaltenden Abstandsfläche von 3,00 m auf Vorschlag der Verwaltung von der südöstlichen Grundstücksgrenze um 3,00 m nach Nordwesten versetzt. Das Bauvorhaben liegt somit bis zu 1,53 m mit der Außenwand und der auf dem Grundstück liegenden nordwestlichen Stützwand (Höhe: bis zu 2,00 m) geringfügig außerhalb der Baugrenze. Es ist somit eine Befreiung von der Einhaltung der Baugrenze notwendig.

Die 2 benötigten Stellplätze werden durch einen Garagenstellplatz und einen zusätzlichen Stellplatz an der Straße nachgewiesen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauantrag in der vorliegenden Form zu.
Der Marktgemeinderat erteilt Befreiungen hinsichtlich der Dachfarbe und der Überschreitung der Baugrenze. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0

TOP 2.2 Bau einer Balkonverglasung, Bachstraße 8, Fl.Nr. 82 in Hetzlos

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 82 in Hetzlos, Bachstraße 8 ist der Bau einer Balkonverglasung als Windschutz geplant.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des unbeplanten Innenbereichs „M“.

Die Balkonverglasung (Länge: 4,40 m; Breite: 0,97 m; Höhe: 2,62 m) soll an den Balkon des bestehenden Wohnhauses angebaut werden. Die Verglasung bekommt ein Pultdach und schließt mit der Wand des im Jahr 2023 genehmigten Anbaus zur Wohnraumerweiterung ab.

Bauordnungsrechtlich ist der Brandschutz noch vom Landratsamt Bad Kissingen zu prüfen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauantrag in der vorliegenden Form zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0

TOP 2.3 Errichtung eines Wohnhauses mit einer Garage, Obererthaler Straße 4, Fl.Nr. 44 in Thulba

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 44 in Thulba, Obererthaler Straße 4 ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich.

Das Wohnhaus (Länge: 10,99 m; Breite: 12,24 m; Höhe: 3,80 m) soll ein Satteldach mit einer Dachneigung von 38° und dunkelgrauen Dachziegeln erhalten. Das Wohnhaus erhält einen Kniestock von 1,00 m und zwei Gauben (Tiefe: 3,50 m; Höhe: 2,50 m). Die südwestliche Gaube hat eine Länge von 5,50 m, die nordöstliche Gaube hat eine Länge von 4,51 m. Die Terrasse (6,75 m x 2,25 m) wird überdacht.

Aufgrund der zwei Wohngebäude (bestehendes Wohnhaus und Neubau) wären insgesamt 4 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Eine Bebauung im Außenbereich ist nur aufgrund einer Privilegierung (§ 35 Abs. 1 BauGB) zulässig oder wenn es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB handelt. Der Bau des hier beantragten Einfamilienhauses ist nicht privilegiert. Ein sonstiges Vorhaben könnte im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Im Flächennutzungsplan ist für dieses Gebiet eine ortsbildprägende Grünfläche festgesetzt, in welcher grundsätzlich keine Bebauung zulässig ist. Somit widerspricht das Bauvorhaben öffentlicher Belange (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Die wegemäßige

Erschließung, u. a. auch für Rettungsfahrzeuge ist nicht gesichert. Die Straße „Hofstatt“ ist keine Erschließungsstraße. Das Bauvorhaben schließt nicht an einem bestehenden Straßenzug an, zudem befindet sich auch kein weiteres Wohnhaus auf der geplanten Höhe (vgl. Luftbild). Somit ist die Bebauung am geplanten Standort nicht genehmigungsfähig.

Damit das Bauvorhaben genehmigungsfähig wird, wäre eine Ortsabrundungssatzung mit vollständiger Erschließung durch den Markt Oberthulba nötig. Alternativ wäre das Bauvorhaben weiter in Richtung Obererthaler Straße im Bereich der aktuell noch bestehenden Scheune zu planen. Dieser Bereich liegt nicht innerhalb der Ortsbildprägenden Grünfläche und kann noch als unbeplanter Innenbereich eingestuft werden. Die wegemäßige Erschließung müsste hierbei über die Obererthaler Straße sichergestellt werden.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauantrag in der vorliegenden Form nicht zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 0

TOP 3 Bekanntgabe von Vergaben

TOP 3.1 Umbau und Nutzungsänderung Quellenstr. 14a, "Alte Fabrik", Gewerk Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (neue Ausschreibung)

In der Marktgemeinderatsitzung am 06.02.2024 wurde das Gewerk Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten (neue Ausschreibung) für den Umbau und die Nutzungsänderung Quellenstraße 14a an die Fa. Hans-Peter Rehwald GmbH & Co. KG aus Heßdorf vergeben.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Erneuerung der Brücke BW 13 über die Thulba an der Reither Mühle

In der Marktgemeinderatsitzung am 06.02.2024 wurde der Auftrag für die Erneuerung der Brücke BW13 über die Thulba an der Reither Mühle an die Fa. Karlein Bau GmbH aus Mellrichstadt vergeben.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4 Sachstandsbericht und Beratung der weiteren Vorgehensweise zum Rechtsanspruch zur Ganztagschule ab 2026

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.

Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll

in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Hier können die Länder eine entsprechende Schließzeit regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Nach Rücksprache mit dem Kooperationspartner des Marktes Oberthulba und der Grund- und Mittelschule Thulba, der AWO Unterfranken, Frau Degen wurde dem Marktgemeinderat die Vor- und Nachteile der möglichen Angebote wie die Mittagsbetreuung, des Offenen Ganztags und des Kooperativen Ganztags gegenübergestellt.

Verglichen wurden Themen wie die Anwesenheitspflicht, die Abholzeiten, die Beförderung, die Gruppenbildung und das Betreuungspersonal, das Päd. Konzept und die Finanzierung durch Zuschüsse und Elternbeiträge, sowie weitere Buchungsmöglichkeiten.

Mit der Einladung zur Marktgemeinderatssitzung wurde den Marktgemeinderätinnen und -räten die Informationen vorab übermittelt, so dass durch die Verwaltung die Themenbereiche im Einzelnen noch erläuterte.

Im Ergebnis sprach sich das Gremium dafür aus, dass die Verwaltung weiter an der Konzeption des Kooperativen Ganztags arbeitet. Die Vorteile dieser Betreuungsform sind, dass flexibler als derzeit im Offenen Ganztags gebucht werden kann. Die Nachteile sind die Elternbeiträge und die Abholung durch die Eltern. Einige Fragen konnten noch nicht ganz geklärt werden, da aktuell z.B. zur Abholung analog des Hortes, derzeit noch keine endgültig zuverlässige Aussage getroffen werden können.

Der Marktgemeinderat wird in einer der nächsten Sitzungen weiter beraten und Beschluss über die Ganztagsbetreuung fassen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5 Antrag auf Verwendung des Hetzloser Wappens für Instagram durch die FFW Hetzlos

Mit E-Mail vom 02.02.2024 stellte die Feuerwehr Hetzlos einen Antrag zur Verwendung des Wappens Hetzlos für ihren Instagram- Account.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss

Der Verwendung des Wappens von Hetzlos im Rahmen der vorgenannten Verwendungszwecke durch die FFW Hetzlos wird zugestimmt. Analog zur Wappensatzung wird die Genehmigung auf 5 Jahre beschränkt.

Der Marktgemeinderatsmitglied Klaus Kunder hat entsprechend Art. 49 Abs. 1GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 0

TOP 6 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 06.02.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

1. Bürgermeister Mario Götz schließt um 20:45 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Marktgemeinderates.

Mario Götz
1. Bürgermeister

Nicole Wehner
Schriftführer/in